

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2013

Nr. 2013/946

Änderung der Verordnung über das Personalrecht; Delegation der Kompetenz zur fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses an die Anstellungsbehörden

1. Ausgangslage

Nach § 24 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz; StPG; BGS 126.1) kann die Anstellungsbehörde Angestellte jederzeit freistellen, wenn gewichtige öffentliche oder betriebliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Weiterausrichtung, die Kürzung oder den Entzug der Besoldung. Anstellungsbehörde ist nach § 13 der Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung; PRV; BGS 126.31)

- der Regierungsrat für die Angestellten der Verwaltung, der selbständigen Anstalten und der kantonalen Schulen, wenn der Lohn im Rahmen der Lohnklassen 24 bis 31 festgesetzt wird;
- das Personalamt für die Angestellten der Verwaltung, der selbständigen Anstalten und der kantonalen Schulen, wenn der Lohn im Rahmen der Lohnklassen 1 bis 23 festgesetzt wird;
- die Gerichtsverwaltungscommission für die Angestellten der Gerichte und der Gerichtsverwaltung;
- die Solothurner Spitäler AG für die Angestellten der Spitäler;
- die Schule Wallierhof für die Hausangestellten und das Personal des Gutsbetriebes;
- der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle für die Angestellten der Finanzkontrolle (§ 64 Absatz 2 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG; BGS 115.1);
- der Stiftungsrat der Zentralbibliothek Solothurn für den Direktor oder die Direktorin, den Vizedirektor oder die Vizedirektorin, die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und die wissenschaftlichen Angestellten, sowie die übrigen Angestellten der Zentralbibliothek (§ 7 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn; BGS 434.313);
- die Mittelschulen für ihre Angestellten (§ 3 Abs. 2 lit. b Mittelschulverordnung; BGS 414.113);
- die Berufsfachschulen für ihre Angestellten (§ 21 Abs. 3 VBB; BGS 416.112).

Die vorerwähnten Behörden bzw. Dienststellen sind somit auch zuständig, Angestellte freizustellen, wenn gewichtige Interessen dies erfordern. Freistellungen müssen meist im Zusammenhang mit einer fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden. Die Zuständigkeit zur fristlosen Kündigung ist allerdings nicht immer derselben Behörde bzw. Dienststelle zugewiesen, welche auch die Freistellung aussprechen kann, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führt. Kongruent geregelt ist die Zuständigkeit beim Personal der Gerichte. Hier sieht § 28 Absatz 4 Buchstabe a^{bis} StPG nämlich vor, dass die Gerichtsverwaltungskommission die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen aussprechen kann. Sie ist auch zuständig zur Freistellung (§ 24 StPG i.V. m. § 13 Absatz 3 PRV). Der Solothurner Spitäler AG steht ebenfalls die Befugnis zu, sowohl fristlose Kündigungen wie auch gleichzeitig die Freistellung auszusprechen (§ 19 Absatz 2 Buchstabe a PRV). Nicht explizit geregelt ist die Zuständigkeit des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle zur fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses des Personals der Finanzaufsicht. Aufgrund der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle muss ihm oder ihr diese Zuständigkeit jedoch zukommen.

Beim übrigen Personal ist wie folgt zu unterscheiden: Für Staatsangestellte, welche in Lohnklasse 24 oder höher eingereiht sind, ist der Regierungsrat zuständig, das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen. Er hat ebenfalls die Befugnis, Freistellungen zu beschliessen. Bei Staatsangestellten in den Lohnklassen 1 – 23 hat der Regierungsrat die Kompetenz zur Freistellung an die Anstellungsbehörden delegiert (§ 24 StPG). Von der Möglichkeit gemäss § 28 Abs. 4 Buchstabe b StPG, die Zuständigkeit zur fristlosen Auflösung von Anstellungsverhältnissen ebenfalls an die Anstellungsbehörden zu delegieren, hat der Regierungsrat bis jetzt nicht Gebrauch gemacht.

2. Erwägungen

Die nicht identischen Zuständigkeiten für den Beschluss einer fristlosen Kündigung und gleichzeitigen Freistellung können behoben werden, wenn der Regierungsrat von seiner Delegationskompetenz nach § 28 Absatz 4 Buchstabe b StPG Gebrauch macht und die Anstellungsbehörden auch für die fristlose Auflösung von Dienstverhältnissen (und nicht nur für die Freistellung) als zuständig erklärt. Dafür ist die Personalrechtsverordnung mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach die Anstellungsbehörde eine fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen aussprechen kann. Diese Regelung hat zur Folge, dass das Personalamt neu für fristlose Kündigungen von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitenden der Verwaltung bis und mit Lohnklasse 23 zuständig ist. Sie stellt aber auch klar, dass überall dort, wo die Gesetzgebung die Anstellung von Personal an eine andere Behörde überträgt (Mittel- und Berufsfachschulen, Zentralbibliothek, Wallierhof), diese für die fristlosen Kündigungen zuständig ist. Diese Lösung ist sachgerecht, damit ein und dieselbe Behörde oder Dienststelle solche personalrechtlichen Massnahmen aussprechen kann, welche sich aus einem Sachverhalt bzw. Vorfall ergeben. Die Delegation an die Anstellungsbehörde führt auch dazu, dass die Zuständigkeiten bei fristlosen Kündigungen analog den ordentlichen Kündigungen festgelegt sind, was sinnvoll ist. § 27 StPG sieht nämlich auch vor, dass die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis kündigen kann, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3. **Beschluss**

Die Änderung der Verordnung über das Personalrecht wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderung der Verordnung über das Personalrecht

Verteiler RRB (mit Verordnung)

Personalamt
Departemente (4)
Staatskanzlei rol, (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch das Personalamt)
Gerichtsverwaltungskommission, Roman Staub, Amthaus 1, 4502 Solothurn
GS
BGS

Veto Nr. 306 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Juli 2013.